

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 50	Ausgegeben in Lüdenscheid am 11.12.2024	Jahrgang 2024
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
28.11.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters, der Vertretung und des Integrationsrates der Stadt Menden (Sauerland) am 14.09.2025	1185
02.12.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Gebührensatzung der Musikschule vom 01.01.2025	1187
03.12.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 123 "An der Molle" mit Bekanntmachungsanordnung vom 03.12.2024	1190
03.12.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 135/1 "Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler Str. / westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer Landstr. und Carl-Schmöle-Str." mit Bekanntmachungsanordnung vom 03.12.2024	1193
05.12.2024	Stadt Hemer	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 17.12.2024	1196
04.12.2024	Stadt Halver	32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Dauerkleingartenanlage Winkhof“ - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	1197
03.12.2024	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 16.12.2024	1199
11.12.2024	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheids vom 22.11.2024 für drei Windenergieanlagen in Plettenberg	1200
11.12.2024	Stadt Menden (Sauerland)	1. Nachtragssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2024/2025 - Entwurf -	1202

09.12.2024	Stadtwerke Neuenrade – AöR	18. Nachtragssatzung vom 09.12.2024 zur Gebührensatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 22.12.2005 zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserversorgungssatzung – der Stadtwerke Neuenrade vom 22.02.2006	1205
09.12.2024	Stadtwerke Neuenrade – AöR	4. Nachtragssatzung vom 09.12.2024 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Stadtwerke Neuenrade - AöR vom 15.12.2020	1206
09.12.2024	Stadtwerke Neuenrade – AöR	16. Nachtragssatzung vom 09.12.2024 über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadtwerke Neuenrade - AÖR vom 12.12.2006	1207
09.12.2024	Stadtwerke Neuenrade – AöR	6. Nachtragssatzung vom 09.12.2024 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade vom 13.12.2016 zur Abfallsatzung der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 28.11.2016 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade	1208
06.12.2024	Stadt Iserlohn	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 17.12.2024	1210
09.12.2024	Stadt Neuenrade	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlausschusses am 17.12.2024	1213
09.12.2024	Märkischer Kreis	Tagesordnung einer Sitzung des Kreistages am 19.12.2024	1214
05.12.2024	Stadt Kierspe	Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 05.12.2024	1215
06.12.2024	Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Toralf Schulz	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Altena	1216
06.12.2024	Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Toralf Schulz	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Altena	1217
10.12.2024	Gemeinde Herscheid	Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleidercontainern an gemeinnützige und gewerbliche Sammler für den Zeitraum 01.02.2025 bis 31.12.2027	1218
10.12.2024	Gemeinde Herscheid	18. Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid vom 24.11.2004	1220



## **Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters, der Vertretung und des Integrationsrates der Stadt Menden (Sauerland) am 14.09.2025**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der zurzeit gültigen Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters, der Vertretung und des Integrationsrates der Stadt Menden (Sauerland) sind

**spätestens bis zum 69. Tag vor der Wahl (07.07.2025), 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Stadt Menden (Sauerland), Rathaus, Neumarkt 5, Zimmer A 127, einzureichen.

Für die Wahlvorschläge sind **amtliche Vordrucke** zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Menden (Sauerland), Rathaus, Neumarkt 5, Zimmer A 127, während der Dienststunden kostenlos ausgegeben werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom **20.11.2024** wird hingewiesen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der § 46 b und 46 d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der §§ 25, 26 und 31 sowie § 75 a und 75 b Kommunalwahlordnung (KWahlO) jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

### **1. Allgemeines**

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerberinnen/Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerberinnen/Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind **in geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/innen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind, müssen **bei Wahlbezirken bis zu 5.000 Einwohnern von 5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsmäßige Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Eine Wählergruppe kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat und nachweist, dass die Namen der Vorstandsmitglieder, die Satzung und das Programm auf geeignete Weise veröffentlicht sind.

Die Wählergruppen, die nach § 2 Abs. 1 Wählergruppentransparenzgesetz einer Pflicht zur Rechenschaftslegung unterliegt, kann einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie ihm die Bescheinigungen nach § 4 Abs. 2 Wählergruppentransparenzgesetz beifügen.

**Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.**

### **2. Wahlvorschläge für die Reserveliste**

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden.

Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber/rin für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll.

Die Reserveliste der in § 16 Abs. 1 S. 3 genannten Parteien oder Wählergruppen muss außerdem von mindestens 1 von Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebietes und zwar mindestens **von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

### 3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss:

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und sofern vorhanden eine Kurzbezeichnung und
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin enthalten. Bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 u 6 des Gesetzes sind auch die Dienstherren und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.
- Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 a KWahlO eingereicht werden.
- Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
- In einem Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden.

### 4. Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Wahlvorschläge für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen.

Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als die gemeinsame Bewerberin/den Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Bewerber können nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Wer für das Amt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Die Anzahl der Unterstützungsunterschriften richtet sich nach der Mitgliederzahl der Vertretung. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, nach § 15 Abs. 2 KWahlG müssen nach § 46d KWahlG von mindestens **300 Wahlberechtigten** der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c zu § 75 b KWahlO zu erbringen. Die Formblätter werden vom Wahlleiter kostenfrei ausgehändigt.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift **auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig**.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d zu KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht.
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.
- Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellv. Vertrauensperson enthalten.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Der Wahlausschuss beschließt am 09.06.2025 in Öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter [www.menden.de/aktuelles/Bekanntmachungen](http://www.menden.de/aktuelles/Bekanntmachungen) einsehbar.

Menden, 28.11.2024

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez. Roland Schröder  
(Dr. Roland Schröder)



### **Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Menden (Sauerland) vom 01.01.2025**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.94 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.69 (GV NW S. 712/SGV NW 610), beide in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 12.11.2024 folgende Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Menden (Sauerland) beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Städt. Musikschule Menden (Sauerland) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
2. Gebührenpflichtig sind die Schüler, bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen die gesetzlichen Vertreter.
3. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Schülers in den Unterricht und endet mit der Abmeldung des Schülers zu den nachstehenden Abmeldeterminen. Abmeldungen vom Unterricht sind nur zum 30.04. und 31.10. zulässig. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens einen Monat vorher eingegangen sein. Nur aus dringenden Gründen können Ausnahmen von dieser Regelung zugelassen werden.

Unabhängig von der Teilnahme am Unterricht muss die Gebühr bis zu den vorgenannten Kündigungsterminen entrichtet werden.

Bei Zahlungsverzug kann der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

4. Für sonstige Angebote und Projekte wird die Höhe der zu entrichtenden Gebühr, die Dauer des Unterrichts und die Abmeldetermine durch die Musikschulleitung festgelegt.

#### **§ 2 Höhe der Gebühren**

1. Die Gebühren verstehen sich als Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemeinbildenden Schulen in NRW gilt in gleicher Weise für die Musikschule.

Die Gebühren betragen:

Unterrichtsangebot	Unterrichtszeit in wöchentlichen Minuten	Gebühren	
		monatliche Teilbeträge	Jahresgebühr
<b>a) für den Elementarbereich</b>			
Musikalische Früherziehung	45	22,05 €	264,60 €
Musikalische Grundausbildung	45	22,05 €	264,60 €

Die Schüler im Elementarbereich erhalten eine vierwöchige Probezeit bei Berechnung einer Monatsgebühr. Nach Ablauf dieser Frist gelten die in § 1 (3) aufgeführten Kündigungstermine.

<b>b) für den Instrumentalunterricht</b>			
Einzelunterricht	45	88,20 €	1.058,40 €
Einzelunterricht	30	58,80 €	705,60 €
Einzelunterricht	22,5	44,10 €	529,20 €
Zweierunterricht	30	39,90 €	478,80 €
Zweierunterricht	45	50,40 €	604,80 €
Dreierunterricht	45	36,75 €	441,00 €
Viererunterricht und mehr	45	33,60 €	403,20 €

<b>c) Zuschläge zu den Gebühren nach b)</b>			
Klavier-, Keyboard-, Harfen- und Schlagzeugunterricht		2 €	24 €

<b>d) Spielkreise und theoretische Ausbildung:</b>			
Für Schüler die anderweitig einen gebührenpflichtigen Unterricht nach a) oder b) erhalten, ist die Teilnahme kostenlos.			
Schüler die keinen Unterricht nach a) oder b) erhalten,			
bis zu 45 Minuten Unterricht		15 €	180 €
über 45 Minuten Unterricht		20 €	240 €

**e) Gebühren für Kurse:**  
Schnuppermonate werden zu den unterschiedlichen Monatsgebühren angeboten (z. B. Einzelunterricht 30 Minuten 58,80 €).

f) Bei der Erstanmeldung wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10 € je Schüler erhoben.

	<u>Anschaffungspreis</u>		
	bis 400 €	von 400 € bis 1.000 €	über 1.000 €
im 1. Jahr	6 €/72 €	11 €/132 €	15 €/180 €
im 2. Jahr	11 €/132 €	16 €/192 €	20 €/240 €
im 3. Jahr	16 €/192 €	21 €/252 €	25 €/300 €

den folgenden Jahren.

Instrumente werden ausschließlich an Schülerinnen und Schüler der Musikschule Menden verliehen.

Beschädigungen bzw. Verluste gehen zu Lasten des Entleihers. Bei Rückgabe des Leihinstrumentes wird der volle Monat berechnet.

## 2. Unterrichtsausfall

Kann der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, besteht kein Anspruch auf Nachholstunden oder Erstattung des Entgeltes.

Fällt infolge Krankheit oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft der Unterricht aus, haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf Erstattung ab vierter ausgefallener Stunde pro Kalenderjahr. Diese Regelung gilt einzeln für jedes Lehrangebot und entfällt, wenn Nachholunterricht angeboten oder Vertretung gestellt wurde. Hierzu können von der Musikschule zusätzliche Unterrichtszeiten festgesetzt und Schüler zu Gruppen zusammengefasst werden.

Die Erstattung erfolgt nach Beendigung des Kalenderjahres und beträgt je Ausfallstunde 25 % der jeweiligen Monatsgebühr.

## § 3 Gebührenermäßigung

### 1. Sozialermäßigung

Eine Ermäßigung von 25 % der in § 2 Absatz 1 a) bis c) und e) genannten Gebührensätze erhält folgender Personenkreis:

- a) Auszubildende,
- b) Studenten,
- c) Wehr- und Zivildienstleistende,
- d) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II),
- e) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 27-40 SGB (Sozialhilfe),
- f) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach den §§ 41-46 SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung),
- g) Personen die den unter den Buchstaben d - f genannten Leistungsempfängern einkommensmäßig gleichstehen,
- h) Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens 70 %, die mit ihrem verfügbaren Einkommen den unter den Buchstaben d - f genannten Leistungsempfängern einkommensmäßig gleichstehen. Eine ggf. erforderliche Begleitperson erhält freien Eintritt.

### 2. Familienermäßigung

Nehmen mehrere Familienmitglieder am Musikunterricht teil bzw. sind Inhaber des Familienpasses der Stadt Menden (Sauerland), für die nach § 2 Absatz 1 a) bis c) und e) Gebühren erhoben werden, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- |                                    |                  |
|------------------------------------|------------------|
| - 1. Schüler                       | keine Ermäßigung |
| - 2. Schüler                       | 10 % Ermäßigung  |
| - 3. Schüler                       | 20 % Ermäßigung  |
| - ab 4. und jedem weiteren Schüler | 50 % Ermäßigung  |

### 3. Mehrfächerermäßigung

Sofern ein Schüler in mehreren Fächern Unterricht erhält, für den nach § 2 Absatz 1 a) bis c) und e) Gebühren erhoben werden, gilt folgende Ermäßigung:

- |                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| - 1. Fach                   | keine Ermäßigung |
| - 2. Fach                   | 10 % Ermäßigung  |
| - 3. und jedes weitere Fach | 20 % Ermäßigung  |

4. Die Reihenfolge der zu ermäßigenden Beträge richtet sich nach der Höhe der Unterrichtsgebühr. Dabei wird die höchste Unterrichtsgebühr an die erste Stelle gesetzt.

5. Bei gleichzeitigem Anspruch auf eine Ermäßigung nach 1. – 3. wird die Gesamtermäßigung auf max. 50 % begrenzt.

## § 4 Änderung der Unterrichtsart

Ist aus organisatorischen und pädagogischen Gründen die Bildung oder Veränderung einer Gruppe zahlenmäßig um eine Stufe nach oben oder nach unten erforderlich, ist die Gebühr für die neue Gruppe zu entrichten. Dies trifft auch für den Zweierunterricht und die Anzahl der Unterrichtsminuten des Einzelunterrichtes zu.

Über die Notwendigkeit entscheidet die Leitung der Musikschule. Die betroffenen Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, werden über die Gebührenänderung benachrichtigt.

Eine solche Maßnahme rechtfertigt keine Abmeldung.

## § 5 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind monatlich zum 15. fällig. Andere Zahlungstermine (viertel- bzw. halbjährlich) bedürfen der Zustimmung der Musikschulleitung.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt ab 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2006 für die Musikschule der Stadt Menden außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 02.12.2024

gez.  
Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „[www.menden.de](http://www.menden.de) - **Leben in Menden - Bürgerservice & Politik - Verwaltung - Rathaus**“ veröffentlicht.



## BEKANNTMACHUNG

### Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 123 "An der Molle"

Mit Bekanntmachungsanordnung  
vom 03.12.2024

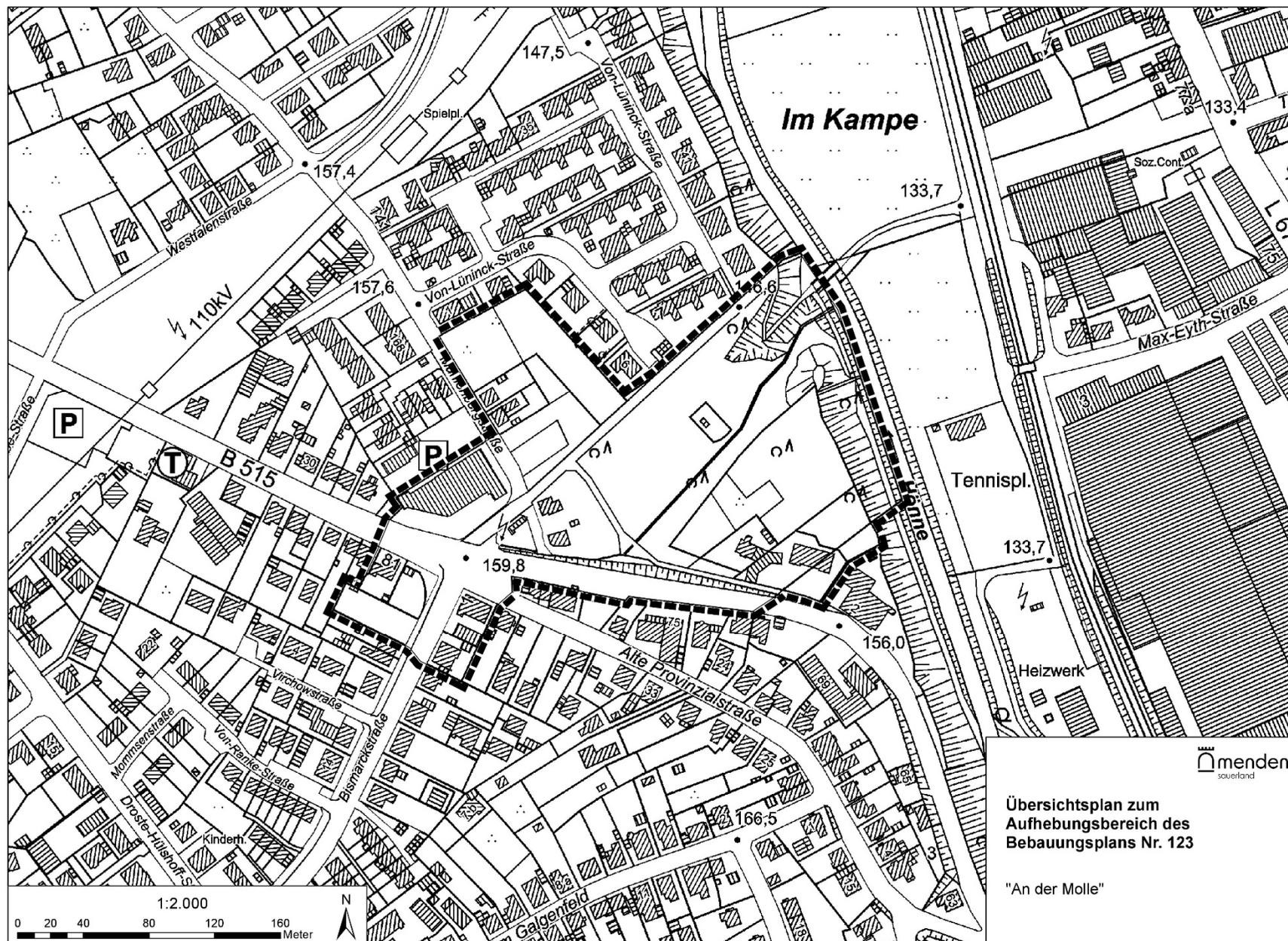
#### I. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2024 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

*Auf der Grundlage der Aufhebungssatzung (..) des Vorentwurfes der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 123 „An der Molle“ (..) sowie des Vorentwurfes des Umweltberichtes (..) sind die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:*

- I. Betroffenes Gebiet  
Nördlich der Innenstadt
- II. Öffentliche Unterrichtung
  - a) schriftlich durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises sowie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland)
  - b) mündlich im Einzelgespräch
- III. Äußerung und Erörterung  
Einzelörterung innerhalb eines Zeitraums eines Monats (mindestens 30 Tage) in der Abteilung Planung und Bauordnung
- IV. Vorsitz  
Verwaltung

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 123 „An der Molle“ und ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Vorentwurf der Aufhebungssatzung, der Begründung und des Umweltberichtes werden in der Zeit

**vom 16.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025**

im Internet unter <https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen> veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
	<b>und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) in der Zeit vom 24.12.2024 bis 26.12.2024 sowie vom 31.12.2024 bis 01.01.2025 nicht geöffnet ist.

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 023737903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

#### **Hinweise:**

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

## **II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Aufhebungssatzung stimmt mit dem Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Ausschusses für Planen und Bauen vom 28.11.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.  
Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

## **IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 28.11.2024 gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 03.12.2024

gez. Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **[www.menden.de](http://www.menden.de) - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen**

## BEKANNTMACHUNG

**Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 135/1  
"Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der  
Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler  
Str. / westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer  
Landstr. und Carl-Schmöle-Str."**

**Mit Bekanntmachungsanordnung  
vom 03.12.2024**

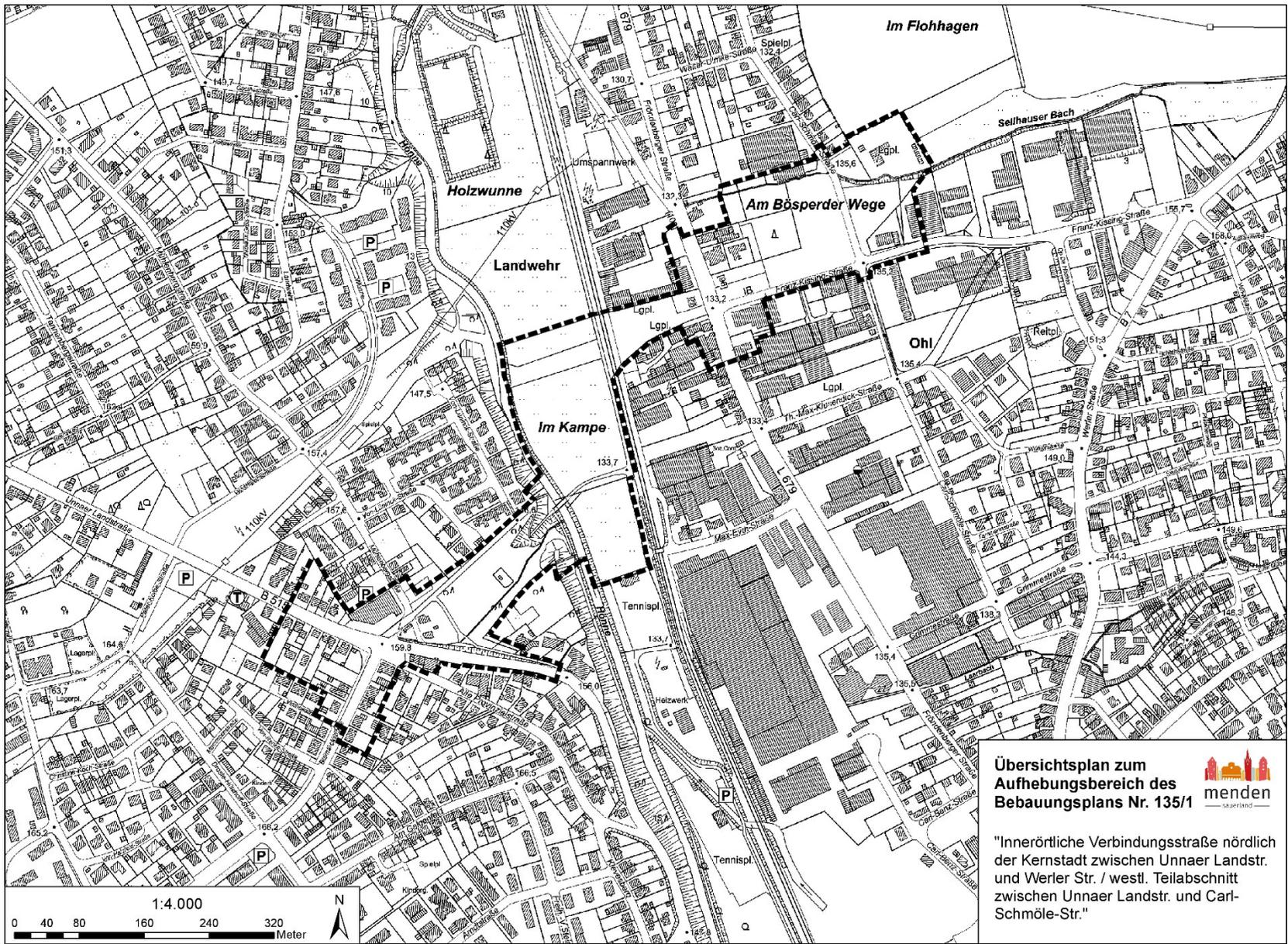
### **I. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 28.11.2024 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt und folgenden Beschluss gefasst:

*Auf der Grundlage der Aufhebungssatzung (..) des Vorentwurfs der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 135/1 „Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler Str. / westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer Landstr. und Carl-Schmöle-Str.“ (..) sowie des Vorentwurfs des Umweltberichtes (..) sind die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:*

- I. Betroffenes Gebiet  
Nördlich der Innenstadt*
- II. Öffentliche Unterrichtung  
a) schriftlich durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises sowie zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland)  
b) mündlich im Einzelgespräch*
- III. Äußerung und Erörterung  
Einzelerörterung innerhalb eines Zeitraums eines Monats (mindestens 30 Tage) in der Abteilung Planung und Bauordnung*
- IV. Vorsitz  
Verwaltung*

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebung umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 135/1 „Innerörtliche Verbindungsstraße nördlich der Kernstadt zwischen Unnaer Landstr. und Werler Str. / westl. Teilabschnitt zwischen Unnaer Landstr. und Carl-Schmöle-Str.“ und ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Vorentwurf der Aufhebungssatzung, der Begründung und des Umweltberichtes werden in der Zeit

**vom 16.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025**

im Internet unter  
<https://www.menden.de/aktuelle-beteiligungen>  
veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Unterlagen zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

<b>Montag bis Freitag</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
	<b>und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>

Es wird darauf hingewiesen, dass das Rathaus der Stadt Menden (Sauerland) in der Zeit vom 24.12.2024 bis 26.12.2024 sowie vom 31.12.2024 bis 01.01.2025 nicht geöffnet ist.

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bevorzugt elektronisch (per E-Mail an [planung@menden.de](mailto:planung@menden.de) oder über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite) übermittelt werden.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege (z. B. schriftlich an die Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden, per Fax an die Faxnummer 023737903-1386 oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

#### **Hinweise:**

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/metanavi/unten/datenschutz> einsehen.

#### **II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Aufhebungssatzung stimmt mit dem Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB des Ausschusses für Planen und Bauen vom 28.11.2024 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

#### **IV. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):**

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 28.11.2024 gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 03.12.2024

gez.  
Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter  
**[www.menden.de](http://www.menden.de) - Bürgerservice & Rathaus -  
Rathaus - Bekanntmachungen  
- Amtliche Bekanntmachungen**  
veröffentlicht.

## Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

**Am Dienstag, dem 17.12.2024, 17:00 Uhr, findet in der Alten Casino am Sauerlandpark, Platanenallee 14, 58675 Hemer, die 26. Sitzung des Rates der Stadt Hemer statt.**

Tagesordnung	
1.	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
2.	Fragestunde für Einwohner zu schriftlich eingegangenen oder dringenden Anfragen
3.	Prüfung der Niederschrift über die Sitzung vom 05.11.2024
4.	Eingänge für den Rat
4.1	Verleihung der Ehrennadeln der Stadt Hemer
4.2	Nachtragshaushalt 2025; Entwurf der Nachtragssatzung der Stadt Hemer für das Haushaltsjahr 2025 Vorlage: 10/2024-1268
5.	Entscheidung über die Bildung von Eingangsklassen in den Grundschulen der Stadt Hemer im Schuljahr 2025/2026 Vorlage: 10/2024-1214
6.	Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung ab dem Schuljahr 2026/27 - hier: aktueller Stand der Maßnahmenumsetzung zum OGS-Ausbau an drei Grundschulen Vorlage: 10/2024-1230
7.	Weiterbetrieb Kommunale Ersteinrichtung (KEA) - Umsetzung der baulichen Maßnahmen zur Erneuerung des Gebäude 32 Vorlage: 10/2024-1233
8.	Hans-Prinzhorn-Realschule: Erneuerung Containeranlage Vorlage: 10/2024-1222
9.	Friedrich-Leopold-Woeste Gymnasium - hier: Sanierung der Aula Vorlage: 10/2024-1231
10.	Bebauungsplanverfahren Nr. 71 III, 1. Änderung "Gewerbepark Deilinghofen" hier: Satzungsbeschluss Vorlage: 10/2024-1220
11.	Beschluss des Mobilitätsleitbildes „Unterwegs in die Mobilitätswende - Leitbild Mobilität 2040“ Vorlage: 10/2024-1249
12.	XXV. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Hemer für das Jahr 2025 Vorlage: 10/2024-1229

13.	XXVIII. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Entwässerung in der Stadt Hemer Vorlage: 10/2024-1232
14.	Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung in der Stadt Hemer für 2025 Vorlage: 10/2024-1227
15.	Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn-Hemer; Jahresabschluss 2023 Vorlage: 10/2024-1241
16.	Wirtschaftsplan 2025 des Märkischen Stadtbetriebs Iserlohn/Hemer (SIH) Vorlage: 10/2024-1246
17.	Jahresabschluss 2023 der Sauerlandpark Hemer (SPH) GmbH Vorlage: 10/2024-1242
18.	Wirtschaftsplan 2025 der Sauerlandpark Hemer GmbH Vorlage: 10/2024-1248
19.	Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer; hier: Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfung 2024 Vorlage: 10/2024-1245
20.	Jahresabschluss der Stadtwerke Hemer GmbH für das Geschäftsjahr 2023 Vorlage: 10/2024-1244
21.	Wirtschaftsplan 2025 der Stadtwerke Hemer GmbH Vorlage: 10/2024-1247
22.	Strategische Ziele der Stadt Hemer; hier: Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung Vorlage: 10/2024-1216
23.	Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuer der Stadt Hemer (Hebesatzung); hier: Festsetzung von aufkommensneutralen Hebesätzen im Wege differenzierter Hebesätze Vorlage: 10/2024-1267
24.	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NW über die überplanmäßige Mittelbereitstellung für weitere Ausschreibungen und Vergabe von Aufträgen zur Fortführung der Maßnahme Neubau FWHG Becke Vorlage: 10/2024-1273
25.	Gremienumbesetzung Vorlage: 10/2024-1240
26.	Ausschussumbesetzung; hier: Antrag der UWG-Fraktion Vorlage: 10/2024-1265
27.	Mitteilungen des Bürgermeisters
28.	Anfragen

## II. Nichtöffentliche Sitzung

Im nichtöffentlichen Teil wird eine Vertragsangelegenheit behandelt.

Hemer, 05.12.2024

gez.  
Christian Schweitzer  
Bürgermeister



STADT HALVER

### Bekanntmachung der Stadt Halver

#### **32. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Dauerkleingartenanlage Winkhof“**

##### **- frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -**

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.2024 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) beschlossen:

##### 32. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 1 Absatz 8 BauGB eingeleitet.
2. Die Änderung erhält die Bezeichnung: Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 32. Änderung „Kleingartenanlage Winkhof“.
3. Die Grenzen des Geltungsbereiches der 32. Änderung werden gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen.
4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
5. Eine Bürgerversammlung ist nicht durchzuführen.

##### Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Dauerkleingartenanlage Winkhof“

1. Das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 "Dauerkleingartenanlage Winkhof" für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 20 "Dauerkleingartenanlage Winkhof" (Aufhebung)
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
4. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird durchgeführt.
5. Eine Bürgerversammlung ist nicht durchzuführen.

Das Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Ökogebietes „Von der Quelle bis zur Mühle“ zu schaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Dauerkleingartenanlage Winkhof“ ist seit dem 24.01.1985 rechtsverbindlich. Im Bebauungsplan sind eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingartenanlage, eine Fläche für Gartenlauben, ein Gemeinschaftshaus, befahrbare Gehwege und Stellplätze, ein Spielplatz, eine Eingrünung sowie eine Fläche für Versorgungsanlagen und ein Schaltheus für die Stromversorgung festgesetzt. Im nördlichen Bereich verläuft in West-Ost-Ausrichtung eine Hochdruckferngasleitung, für welche ein Leitungsrecht festgesetzt ist. Die Ausweisung sollte zur Deckung des Bedarfs für Dauerkleingärten dienen.

Die Plangebietsfläche wird immer noch als Grünland- und Ackerbau- bzw. Landwirtschaftsfläche genutzt. Es sind bisher keine neuen Gebäude und keine neuen Erschließungsanlagen innerhalb des Geltungsbereiches errichtet worden. Der Bereich ist jetzt Teil des ökologischen Projektes „Von der Quelle bis zur Mühle“ und steht für die Kleingartenanwendung nicht mehr zur Verfügung. In dem Bereich soll eine ökologische Aufwertung erfolgen, indem eine extensive Ackerbaufläche mit Anlage eines ca. 3 m breiten Blühstreifens angrenzend an die Wege entsteht. Das ursprüngliche Planungsziel für den Bebauungsplan ist somit entfallen, da das Plangebiet entsprechend den Festsetzungen seit 1985 nicht entwickelt worden ist und auch jetzt nicht entwickelt werden kann. Aus Sicht der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist es daher erforderlich, den Plan aufzuheben. Die Leitungen für Gas und Strom sowie die Trafostation sind im Grundbuch gesichert.

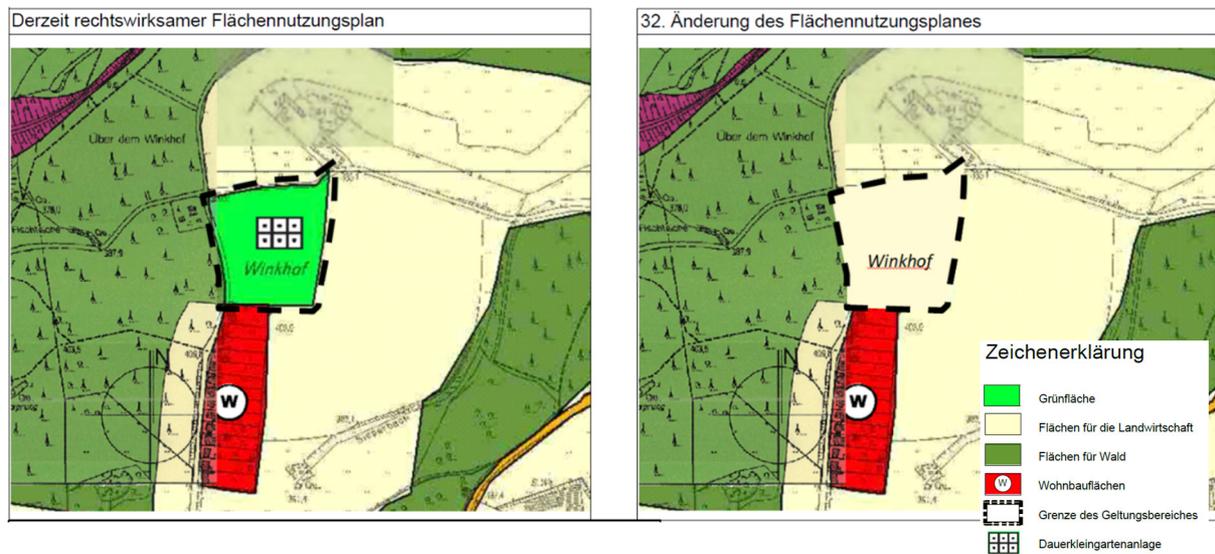
Mit der 32. Änderung des Flächennutzungsplans wird die aktuell dargestellte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Dauerkleingartenanlage in eine Fläche für die Landwirtschaft geändert.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 20 liegen im südöstlichen Stadtbereich am Ortseingang von Halver an der Straße Winkhof und umfassen in der Gemarkung Halver (051005), Flur 18 die Flurstücke 214 teilweise und 438 teilweise. Die Gesamtflächengröße beträgt ca. 0,46 ha.

Die Geltungsbereiche werden

- im Norden durch einen Feldweg,
- im Süden durch die Wohnbebauung Winkhof 10 bis 36 und
- im Westen durch die Gemeindestraße Winkhof begrenzt. Im Osten und Südosten geht das Gebiet in die landwirtschaftlich genutzte Fläche über. Die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche sind der Aufhebungsurkunde zu entnehmen.

### 32. Änderung des Flächennutzungsplanes



### Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Dauerkleingartenanlage Winkhof“



### Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

**12.12.2024 bis 13.01.2025 einschließlich**

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver

([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind verfügbar:

- Bekanntmachung
- Pläne als Vorentwürfe mit Geltungsbereich
- Vorentwürfe der Begründungen

Die vorstehenden Beschlüsse zur Einleitung der 32. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Dauerkleingartenanlage Winkhof“ sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung beider Bauleitplanverfahren werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 04.12.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch  
(Michael Brosch)



### **Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

#### **33. Sitzung des Rates der Stadt Altena (Westf.)**

am Montag, den 16.12.2024, 16:00 Uhr  
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,  
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

#### **Tagesordnung:**

##### **I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 04.11.2024
2. Anfragen der Einwohner
3. Beschlussfassung zum Haushalt 2025
4. Haushalt 2025;  
hier: Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts

5. Stellenplan 2025
6. Entwurf Wirtschaftsplan 2025 des Baubetriebshofs der Stadt Altena (Westf.)
7. Entwurf Wirtschaftsplan 2025 des Abwasserwerks der Stadt Altena (Westf.)
8. Entwurf Wirtschaftsplan 2025 des Bäderbetriebes der Stadt Altena (Westf.)
9. Umbesetzung von Ausschüssen
10. Erlass einer Hebesatzsatzung (Beratungsvorlage wird nachgereicht)
11. Antrag der CDU-Fraktion zur Anwendung differenzierender Hebesätze bei der Grundsteuer B für die Zeit ab 01.01.2025
12. Umbesetzung vom Jugendhilfeausschuss
13. Abschluss einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben zwischen der Stadt Altena (Westf.) und dem Märkischen Kreis
14. 12. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Altena (Westf.) vom 22.12.2006
15. Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren in der Stadt Altena (Westf.) bei Einsätzen der Feuerwehr
16. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung einer Brandschau in der Stadt Altena (Westf.)
17. Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) für die Stadt Altena  
7. Fortschreibung für die Jahre 2025 bis 2030
18. Etablierung von Vertretungsmodellen im Rahmen der Kindertagespflege
19. Antrag der SDA-Fraktion:  
Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Hilfen für Kinder in Tagespflege und der Anlagen

20. Mitteilungen

21. Anfragen

##### **II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Rates vom 04.11.2024

2. Personalangelegenheit

3. Auftragsvergabe Wiederaufbauplan
4. Beteiligungsangelegenheiten
5. Beteiligungsangelegenheit
6. Beteiligungsangelegenheit
7. Beteiligungsangelegenheit
8. Organisation des Jugendamtes
9. Gerätehaus Rahmedetal
10. Mitteilungen
11. Anfragen

Altena (Westf.) 03.12.2024

Kober  
Bürgermeister



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER  
ENTSCHEIDUNG IM RAHMEN DES IMMISSIONS-  
SCHUTZRECHTLICHEN VORBESCHEIDS  
VOM 22.11.2024 FÜR DREI WINDENERGIEAN-  
LAGEN IN PLETTENBERG**

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird folgender Vorbescheid vom 22.11.2024 hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Vorbescheids vom 22.11.2024 (Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0001/24/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma  
Energiedienstleistungen Bals GmbH  
Schimmelstraße 122  
59174 Kamen**

vom 13.12.2023, zuletzt geändert am 08.10.2024, ergeht nach Durchführung des nach dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der immissionsschutzrechtliche Vorbescheid gemäß §§ 6, 9 Abs. 1a BImSchG, in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 R1 auf dem Stadtgebiet Plettenberg wird im Umfang der beantragten Genehmigungsveraussetzungen erteilt. Die Errichtung und der Betrieb von drei WEA mit den in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Grunddaten und geplanten Standorten ist bauplanungsrechtlich zulässig. Es handelt sich bei den drei beantragten WEA um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiertes Vorhaben. Das Vorhaben entspricht insbesondere der Bauleit-, Regional- und Landschaftsplanung.

	WEA 1	WEA 2	WEA 3
<b>Gemarkung:</b>	Plettenberg Dankelmert	Plettenberg Dankelmert	Plettenberg Dankelmert
<b>Flur:</b>	26	22	22
<b>Flurstück:</b>	13	2	11
<b>UTM Zone 32:</b>	424.608 5.672.883	425.028,24 5.673.098,58	425.318,26 5.672.434,74
<b>Gesamthöhe [m]:</b>	246,6 m		
<b>Hersteller:</b>	Enercon		
<b>Typ:</b>	E-160 EP5 E3 R1		
<b>Nabenhöhe [m]:</b>	166		
<b>Rotordurchmesser [m]:</b>	160		
<b>Nennleistung [MW]:</b>	5,56		

**Hinweise:**

Dieser Bekanntmachungstext und der Bescheid sind auch auf der Internetseite des Märkischen Kreises (<https://www.maerkischer-kreis.de/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen>) vom 11.12.2024 bis einschließlich 27.12.2024 abrufbar.

Auf Verlangen kann eine andere Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (27.12.2024) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landrat des Märkischen Kreises, Heedfelder Str.45, 58509 Lüdenscheid, zu erheben. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Hinweis: Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats gestellt und begründet werden.

Lüdenscheid, 11.12.2024

MÄRKISCHER KREIS  
Der Landrat  
Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung

gez.  
Dienstel-Kümper  
Kreisdirektorin

**1. Nachtragssatzung  
der Stadt Menden (Sauerland)  
für das Haushaltsjahr 2024/2025  
- Entwurf -**

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom XX.XX.2024 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 19.03.2024 erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan erfolgen für das Haushaltsjahr 2024 keine Änderungen. Für das Haushaltsjahr 2025 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge (EUR)	erhöht/vermindert um (EUR)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf (EUR)
<b>Ergebnisplan</b>			
Erträge	171.924.500	4.825.600	176.750.100
Aufwendungen vor Abzug globaler Minderaufwand	185.150.400	10.597.700	195.748.100
abzüglich globaler Minderaufwand	-3.600.900	-195.500	-3.796.400
Aufwendungen nach Abzug globaler Minderaufwand	181.549.500	10.402.200	191.951.700
<b>Finanzplan</b>			
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	166.264.100	4.693.400	170.957.500
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	175.321.000	6.160.600	181.481.600
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	16.820.800	-4.815.200	12.005.600
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	28.803.000	3.171.200	31.974.200
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	11.988.600	7.986.400	19.975.000
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit gesamt	2.967.000	153.000	3.120.000

**§ 2**

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen für das Haushaltsjahr 2024 wird nicht geändert. Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

der bisher festgesetzte Gesamtbetrag (EUR)	erhöht/vermindert um (EUR)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf (EUR)
11.982.200	7.986.400	19.968.600

Davon zwecks Weiterleitung an die städtischen Gesellschaften, hier Stadtwerke Menden, im Haushaltsjahr 2025 auf 5.000.000 EUR.

Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

### § 3

Der bisherige festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für das Haushaltsjahr 2024 nicht geändert.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

der bisher festgesetzte Gesamtbetrag (EUR)	erhöht/vermindert um (EUR)	und damit festgesetzt auf (EUR)
3.353.500	1.811.500	5.165.000

### § 4

Die bisherige festgesetzte Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für das Haushaltsjahr 2024 nicht geändert.

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan 2025 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 3.488.800,97 EUR um 1.500.000 EUR vermindert und damit auf 1.988.800,97 EUR

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 6.136.199,03 € um 7.076.600 € erhöht und damit auf 13.212.799,03 €

festgesetzt.

### § 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung für das Haushaltsjahr 2024 wird nicht geändert.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von 100 Mio. € um 50 Mio. € erhöht und damit auf 150 Mio. € festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

Der Steuersatz für die Gewerbesteuer wird nicht geändert.

Es ist geplant, die Steuersätze für die Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festzusetzen:

Steuerart	bisher v.H.	erhöht um v.H.	vermindert v.H.	nunmehr v.H.
1. Grundsteuer				
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft	250	41		291
1.2 für die unbebauten Grundstücke und bebauten Grundstücke, die im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)	595	632		1227
1.3 für die bebauten Grundstücke, die im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)	595	118		713

### § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2030 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## § 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neubesetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.
2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.

## § 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:
  - a) Personalbudget: Personal- und Versorgungsaufwendungen
  - b) Bilanzielle Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
  - c) Budget Interne Leistungsbeziehungen
  - d) ISM-Budget: alle Aufwendungen an den Immobilien Service Menden (ISM)
  - e) Budget je Produkt/Abrechnungsobjekt: die nicht von Buchstaben a) bis d) erfassten Erträge und Aufwendungen bilden je Produkt/Abrechnungsobjekt ein Budget.Darüber hinaus bilden investive Ein- und Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche ein Budget.
2. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich (§ 21 Abs. 1 S. 2 KomHVO). Gleiches gilt für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 1 S. 3 KomHVO).
3. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechtigen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 S. 1 KomHVO). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 S. 2 KomHVO).

Die vorgenannten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 Abs. 2 S. 3 KomHVO).

Unabhängig von der Bewirtschaftung des Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.
4. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 KomHVO). Die Inanspruchnahme von Budgets nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der GO NRW (Kredite für Investitionen) beachtet werden.

5. Ist die Mitteldeckung im konsumtiven Bereich je Produkt/Abrechnungsobjekt nicht möglich, ist grundsätzlich die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Diese Mehraufwendungen gelten dann als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.
6. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der jeweils gültigen Fassung.

## § 10

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Jahresfehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann (§ 81 Abs. 2 Ziff. 1 a) GO NRW). Als erheblich gilt ein Jahresfehlbetrag, der 3 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnisplanes übersteigt oder
- b) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder
- c) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 EUR geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).

Menden (Sauerland), den 28.10.2024

gez.  
Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

### **Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2024/2025 für die Stadt Menden (Sauerland)**

Der vorstehende Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2024/2025 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), liegt der Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung 2024/2025 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Menden (Sauerland), Rathaus,  
Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzver-  
waltung, Zimmer A 211, während der allgemeinen  
Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.15 Uhr bis  
12.30 Uhr; donnerstags 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr)



## **Bekanntmachung**

öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Entwurf unter der Adresse  
[www.menden.de](http://www.menden.de) im Internet abrufbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können  
Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom  
12.12.2024 bis zum 15.01.2025 schriftlich oder zur  
Niederschrift Einwendungen bei der o.g. Ausle-  
gungsstelle erheben.

Über erhobene Einwendungen beschließt der Rat  
der Stadt Menden (Sauerland) in öffentlicher Sitzung.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung  
von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs.  
6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfa-  
len (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Sat-  
zung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Be-  
kanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden  
kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder  
ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde  
nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich  
bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher  
beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber  
der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte  
Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet  
worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 11.12.2024

gez.

Dr. Roland Schröder  
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internet-  
seite der Stadt Menden (Sauerland) unter  
**[www.menden.de](http://www.menden.de) - Bürgerservice & Rathaus -  
Rathaus - Bekanntmachungen  
- Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht

### **18. Nachtragssatzung vom 09.12.2024 zur Gebüh- rensatzung der Stadtwerke Neuenrade vom 22.12.2005 zur Satzung über die öffentliche Was- serversorgung und den Anschluss an die öffent- liche Wasserversorgungsanlage - Wasserversor- gungssatzung – der Stadtwerke Neuenrade vom 22.02.2006**

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.  
666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel  
2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444)  
und der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabenge-  
setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom  
21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert  
durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S.  
155), in Verbindung mit der Satzung über die öffent-  
liche Wasserversorgung und den Anschluss an die  
öffentliche Wasserversorgungsanlage – Wasserver-  
sorgungssatzung – der Stadtwerke Neuenrade vom  
22.02.2006, hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke  
Neuenrade – Anstalt des öffentlichen Rechts – in sei-  
ner Sitzung am 05.12.2024 folgende 18. Nachtrags-  
satzung zur Gebührensatzung zur Wasserversor-  
gungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Wasserver-  
brauch 2,09 €.

#### **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich be-  
kannt gemacht.

#### Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land  
Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hinge-  
wiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder  
Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim  
Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von  
sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht  
mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder  
ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde  
nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich  
bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbe-  
schluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde oder den Stadtwerken Neuenrade – AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 09.12.2024

gez.  
Fabian Cormann  
Vorstand

gez.  
Marcus Henninger  
Vorstand

gez.  
Antonius Wiesemann  
Bürgermeister

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.



**Bekanntmachung**

**4. Nachtragssatzung vom 09.12.2024 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Stadtwerke Neuenrade - AöR vom 15.12.2020**

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff. / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und der §§ 1 - 3, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), sowie der §§ 43 ff. des Landeswassergesetzes (LWG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade - Anstalt des öffentlichen Rechts - am 05.12.2024 folgende 4. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschluss-Beiträgen der Stadtwerke Neuenrade - AöR vom 15.12.2020 beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,82 €. Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadtwerke Neuenrade - AöR zu zahlende Benutzungsgebühr auf 1,28 € je m<sup>3</sup>.

**Artikel 2**

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Gebühr für die Bereitstellung jedes geeichten zusätzlichen Wassermessers nach § 4 Absatz 4 dieser Satzung beträgt 1,31 € pro Monat.

**Artikel 3**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr beträgt 1,16 € für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1. bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 KAG vom Ruhrverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die Gebühr auf 0,93 je m<sup>2</sup>.

**Artikel 4**

§ 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt 49,35 € je m<sup>3</sup> abgefahrenen Klärschlammes aus der Kleinkläranlage bzw. Inhalts der abflusslosen Grube.

**Artikel 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde oder den Stadtwerken Neuenrade - AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

e)  
Neuenrade, 09.12.2024

gez.  
Fabian Cormann  
Vorstand

gez.  
Marcus Henninger  
Vorstand

gez.  
Antonius Wiesemann  
Bürgermeister

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.



**Bekanntmachung**

**16. Nachtragssatzung vom 09.12.2024 über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadtwerke Neuenrade - AÖR vom 12.12.2006**

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff. / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade - AöR in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende 16. Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**Gebührenmaßstab und Gebührensatz § 6 Absatz 3** erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt je Berechnungsfaktor/Wurzelwert jährlich 1,50 €.

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde oder den Stadtwerken Neuenrade – AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 09.12.2024

gez.  
Fabian Cormann  
Vorstand

gez.  
Marcus Henninger  
Vorstand

gez.  
Antonius Wiesemann  
Bürgermeister

Hinweis:

Diese Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.

## Bekanntmachung

### **6. Nachtragssatzung vom 09.12.2024 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade vom 13.12.2016 zur Abfallsatzung der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 28.11.2016 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade**

Auf Grund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Neuenrade - AöR in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende 6. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade vom 13.12.2016 zur Abfallsatzung der Stadtwerke Neuenrade – AöR vom 28.11.2016 über die Abfallentsorgung in der Stadt Neuenrade beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

##### Höhe der Gebühr

(1) Die jährlichen Gebühren betragen bei Benutzung von

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Behältergröße</b>	<b>höchstzulässig. Füllgew. (kg)</b>	<b>Entleerung</b>	<b>Gebühren</b>
a)	Restmüllbehälter	40	(20)	Abfuhr 4-wöchentlich	66,24 €
b)	Restmüllbehälter	80	(40)	Abfuhr 4-wöchentlich	132,48 €
c)	Restmüllbehälter	120	(55)	Abfuhr 4-wöchentlich	198,72 €
d)	Restmüllbehälter	240	(85)	Abfuhr 4-wöchentlich	397,44 €
e)	Restmüllbehälter	1.100	(600)	Abfuhr 4-wöchentlich	1.821,60 €
f)	Restmüllbehälter	1.100	(600)	Abfuhr 14-täglich	3.643,20 €
g)	Bioabfallbehälter	80	(40)	Abfuhr 14-täglich	48,44 €
h)	Bioabfallbehälter bei Teilkompostierung (Reduzierung des Behältervolumens um 40 l/Objekt)	80	(20)	Abfuhr 14-täglich	24,22 €
i)	Bioabfallbehälter	120	(55)	Abfuhr 14-täglich	72,66 €
j)	Sperrgut	-	-		
	- Abholung vor Ort (max. 3 m <sup>3</sup> / pro Quartal)			Auf Antrag	15,00 € / m <sup>3</sup>
	- Anlieferung am Bring- / Wertstoffhof			Bei Anlieferung	10,00 € / m <sup>3</sup>
k)	Elektroschrott Abholung (Haushaltsgroßgeräte)	-	-	Auf Antrag	11,50 € / Stk.
o)	Bauschutt, Bodenaushub, Baumischabfälle	-	-	Bei Anlieferung	
	- Kleinmenge (je 50 l)				2,00 €
	- PKW – Ladung (bis 500 l)				20,00 €
	- PKW mit Anhänger / Transporter (bis 2.000 l)				75,00 €
p)	Altreifen	-	-	Bei Anlieferung	6,00 € / Stk.



Öffentliche Bekanntmachung

**Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn**  
Dienstag, 17.12.2024 17:00 Uhr  
Saalbau Letmathe, Von-der-Kuhlen-Straße 35,  
58642 Iserlohn

**Tagesordnung:**

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- 3 Verleihung der Ehrennadel der Stadt Iserlohn
- 4 Einwohnerfragen
- 5 Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 6 Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Iserlohn (8. Änderung) DS10/3438
- 7 Richtlinien für die elektronische Ratsarbeit DS10/3516
- 8 Neue Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte DS10/3510
- 9 Einrichtung eines Integrationsausschusses in der kommenden Wahlperiode DS10/3346
- 9.1 Einrichtung eines Integrationsausschusses in der kommenden Wahlperiode (Antrag der Unabhängigen Ratsfraktion); hier: Darstellung der Gemeinsamkeiten und der Unterschiede des Integrationsrates und des Integrationsausschusses nach § 27 GO NRW DS10/3346-1
- 10 Scannen von Personalakten durch einen Dienstleister DS10/3524
- 11 Grundlegende Erneuerung und Verbesserung der Straßen Hasenkampstr., Kiefernweg und Bremke hier: Fassung des Baubeschlusses DS10/3335

- 12 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW; hier: Erhebliche überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Produkt Abfallbeseitigung DS10/3532
- 13 Erneuerung der Brücke Lasbeck: Kosten für Erhaltungsmehraufwände DS10/3533
- 14 Finanzielle Beteiligung der Kommune an Erneuerbare-Energien-Anlagen DS10/3293
- 14.1 Finanzielle Beteiligung der Kommune an Erneuerbare-Energien-Anlagen; hier: Stellungnahme des Stadtkämmerers DS10/3293-1
- 15 Erweiterung der Kita Durable Minis durch Umbau einer Büroimmobilie durch den Träger Wegbereiter; Anträge auf Mietkostenzuschuss sowie Übernahme des Trägeranteils DS10/3403
- 15.1 Erweiterung der Kita Durable Minis durch Umbau einer Büroimmobilie durch den Träger Wegbereiter; Anträge auf Mietkostenzuschuss sowie Übernahme des Trägeranteils; hier: Stellungnahme des Stadtkämmerers DS10/3403-1
- 16 Baubeschluss zur Containeranlage der GS Lichte Kammer DS10/3405
- 17 Bau eines Gerätehauses in Drüpplingsen Bezug DS10/3217 DS10/3505
- 18 Entgeltanpassungen der Musikschule DS10/3434
- 19 Änderung der Satzung über die Festsetzung der Grundsteuern; hier: Aufkommensneutrale Änderung des Hebesatzes für die Grundsteuer aufgrund der Grundsteuerreform zum 01.01.2025 DS10/3488
- 20 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Iserlohn (30. Änderung) DS10/3495

21	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Abwasseranlagen der Stadt Iserlohn (16. Änderung)	DS10/3492			
22	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der Kleinkläranlagen in der Stadt Iserlohn (25. Änderung)	DS10/3493		31	Anwendung der Regelungen des § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW zum Aufnahmeverfahren an den weiterführenden Schulen der Stadt Iserlohn
23	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung der abflusslosen Gruben in der Stadt Iserlohn (25. Änderung)	DS10/3494		32	Vorstellung Lärmaktionsplan (LAP) der Runde 4 für die Stadt Iserlohn
24	Nachtrag zum Stellenplan 2024	DS10/2405- 1-1-3		33	Digitalisierungsstrategie der Stadt Iserlohn hier: Handlungsfeld "Datenmanagement"
25	Einbringung Stellenplan 2025	DS10/3255		34	Digitalisierungsstrategie der Stadt Iserlohn hier: Teilstrategie Smart City - Maßnahme "City-WLAN"
25.1	Einbringung Stellenplan 2025	DS10/3255- 1		35	10. Änderung des Flächennutzungsplanes Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling gem. § 2 BauGB hier: a)Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen b)Beschluss zur Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs.2 BauGB Bezug DS: 10/3355
26	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025; hier: Haushaltssicherungskonzept der Stadt Iserlohn 2025 bis 2035	DS10/3292- 1-1		36	Bebauungsplan Nr. 448 Photovoltaikfreiflächenanlage Hennen / Im Scherling gem. § 2 BauGB hier: a)Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen b)Beschluss zur Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs.2 BauGB Bezug: DS 10/3367
27	Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025 mit der Finanzplanung 2026 bis 2028 (einschließlich Stellenplan und der Wirtschaftspläne Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn - SWI -, Kommunales Immobilienmanagement - KIM - und Sondervermögen Stadtentwässerung); Bezug: DS 10/3292 (Einbringungsvorlage), DS 10/3266 (Wirtschaftsplan SWI), DS 10/3258 (Wirtschaftsplan KIM) und DS 10/3255 und 3255-1 (Stellenplan 2025)	DS10/3511		37	Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 50/1 Seilersee-Gebiet, Teilgebiet Hemberg hier: Einleitung des Aufhebungsverfahrens nach § 2 BauGB
28	Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2025	DS10/3366			
29	Bildung von Eingangsklassen in Grundschulen	DS10/3478			
30	Temporäre Reduzierung der Zügigkeit am Gymnasium Letmathe	DS10/3408			

38	Bebauungsplan Nr. 449/1 "Dröscheder Feld - Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg - westlicher Bereich" gem. § 2 BauGB hier: a)Beratung über eingegangene Stellungnahmen b)Beschluss zur Veröffentlichung des Entwurfs	DS10/3157		
			44	Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2023 Seniorenzentrum Waldstadt Iserlohn (SWI) DS10/3365
			45	Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer; hier: Jahresabschluss 2023 sowie Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfung 2024 DS10/3462
38.1	Bebauungsplan Nr. 449/1 "Dröscheder Feld - Max-Planck-Straße / Bernhard-Hülsmann-Weg - westlicher Bereich" gem. § 2 BauGB hier: a)Beratung über eingegangene Stellungnahmen b)Beschluss zur Veröffentlichung des Entwurfs	DS10/3157-1		
			46	Märkischer Stadtbetrieb Iserlohn/Hemer; hier: Wirtschaftsplanung 2025 DS10/3463
39	13. Änderung des Flächennutzungsplanes - Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda - hier: a)Beratung über eingegangene Stellungnahmen b)Beschluss zur Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Bezug: DS10/3368	DS10/3369	47	Konzernwirtschaftsplan 2025 der Gesellschaft für Kommunalwirtschaft Iserlohn mbH sowie Wirtschaftsplan 2025 der Bädergesellschaft Iserlohn mbH DS10/3456
			48	IGW – Iserlohner Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH sowie IGW – Spezialimmobilien GmbH; hier: Wirtschaftsplanungen 2025; STADTprojekt GmbH und STADTprojekt Iserlohn GmbH; hier: Wirtschaftsplanungen 2025 - 2029 DS10/3461
40	Bebauungsplan Nr. 450 - Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda - hier: a)Beratung über eingegangene Stellungnahmen b)Beschluss zur Veröffentlichung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB, Bezug: DS10/3369	DS10/3368		
			49	WestfalenTarif GmbH und Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH; hier: Änderung der Gesellschaftsverträge DS10/3464
41	Sachstand zum Regionalplanverfahren und Beschluss über Gespräche zwischen den Stadtwerken und der Stadtverwaltung zum Ausbau der Windenergienutzung im Stadtwald	DS10/3426	50	Antrag der Iserlohner Werbegemeinschaft e. V. zur Durchführung verkaufsoffener Sonntage in der Iserlohner Innenstadt am 23.03.2025 und 04.05.2025 DS10/3445
42	Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Iserlohn zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2022; Bezug: DS 10/3314; DS 10/3318	DS10/3444	51	Antrag der Letmather Werbegemeinschaft e. V. zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen im Bereich Letmathe am 20.07.2025, 07.09.2025 und 14.12.2025 DS10/3446
43	Jahresabschluss 2023 des Kommunalen Immobilien Management	DS10/3340	52	Antrags- und Anfragecontrolling Rat der Stadt DS10/3528

53 Beschlusscontrolling Rat DS10/3529  
der Stadt

54 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

55 Beantwortung von Anfragen

55.1 Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Ratsbeschluss vom 2.7.24 zur Erhöhung der Beiträge für die OGS-Mittagsverpflegung DS10/3515

56 Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

57 Eröffnung des nichtöffentlichen Teils

58 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

59 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

60 Auftragsvergabe

61 Ankündigung einer Dringlichkeitsentscheidung

62 Auftragsvergabe

63 Auftragsvergabe

64 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

65 Beantwortung von Anfragen

66 Anfragen

Iserlohn, 06.12.2024

Michael Joithe  
Bürgermeister

Stadt  
Neuenrade



Neuenrade,  
09.12.2024

### **Bekanntmachung**

Am Dienstag, 17. Dezember 2024 um 18:00 Uhr,  
findet

im Großen Sitzungssaal des Rathauses,  
Alte Burg 1, 58809 Neuenrade  
eine Sitzung

**des Wahlausschusses der Stadt Neuenrade**  
statt.

### **Tagesordnung**

#### **Öffentlicher Teil**

1. Verpflichtung der Beisitzer des Wahlausschusses
2. Bestellung eines Schriftführers und eines stellvertretenden Schriftführers für die Sitzungen des Wahlausschusses der Stadt Neuenrade
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Einwohnerfragestunde
5. Wahlgebietseinteilung für die Kommunalwahlen 2025
6. Einwohnerfragestunde

Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

Zu dieser Sitzung lade ich die Bevölkerung hiermit herzlich ein.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez.  
Antonius Wiesemann

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung**

einer **Sitzung des Kreistages am Donnerstag den 19.12.2024 um 16:00 Uhr** im Kreishaus II Lüdenscheid, Sitzungssaal, Heedfelder Straße 45

**T a g e s o r d n u n g:**Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der öffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Anfragen von Einwohnern
3. Kommunalwahlen 2025;  
hier: Bildung des Wahlausschusses
4. Umbesetzungen von Ausschüssen und Gremien;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 20.11.2024, Antrag der FDP-Kreistagsfraktion vom 28.11.2024 und Beratungsdrucksache der Verwaltung (Jugendhilfeausschuss)
5. Festveranstaltung zum Kreisjubiläum für die Kreistagssitzung am 10.10.2024;  
hier: Gemeinsamer Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen und der FDP-Kreistagsfraktion vom 23.09.2024 und vom 10.10.2024
6. Fortschreibung des Nahverkehrsplans Märkischer Kreis;  
hier: Stellungnahme
7. Fortschreibung des Nahverkehrsplans Kreis Unna sowie beabsichtigte Vergabe von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsdiensten im Kreis Unna;  
hier: Wechsel der Zuständigkeiten für die Linien R 30, 18 und 130
8. Beidseitige Sperrung der A45 zwischen Lüdenscheid Nord und Lüdenscheid Mitte;  
hier: Landesförderung der Maßnahmen der MVG zur Fahrplanstabilisierung
9. Fortführung des Deutschlandtickets;  
hier: Verlängerung der bestehenden Allgemeinen Vorschrift für den Märkischen Kreis
10. Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen der Tarifgemeinschaft Münsterland - Ruhr-Lippe GmbH und der WestfalenTarif GmbH;  
hier: Änderung der Gesellschaftsverträge
11. Strukturelle Weiterentwicklung des Zweckverbands Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL);  
hier: Satzungsänderung
12. Deutschlandticket Sozial;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE vom 27.11.2024
13. Einführung des Fahrradleasings für alle Beschäftigten der Kreisverwaltung;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 07.11.2024
14. Radverkehrskonzept MK - Umsetzung;  
hier: Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 25.11.2024
15. Sporthalle am Hönne-BK Menden  
hier: Vorstellung Sanierungskonzept
16. Konzernabschluss Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co. KG für das Wirtschaftsjahr 2023
17. Konzern Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co. KG;  
hier: Finanzierungsbedarf und Mittelfreigabe für Investitionen im Jahr 2025 und Abschluss eines Zuwendungsbescheides
18. Gesellschaft zur Wirtschafts- u. Strukturförderung im Märkischen Kreis mbH (GWS mbH) - Beteiligung an der Entwicklungsgesellschaft Interkommunales Gewerbegebiet Grünewald mbH (EG Grünewald);  
hier: Zustimmung zum Änderungsentwurf des Gesellschaftsvertrages der EG Grünewald gemäß § 108 Abs. 5 Buchstabe b) GO NRW
19. Änderungen von Gesellschaftsverträgen bei den Beteiligungsgesellschaften;  
hier: Satzungsänderungen bei der Märkische Catering GmbH, WIDI Gebäudeservice GmbH und WIDI Energie GmbH zwecks Anerkennung der Gemeinnützigkeit
20. Märkische Dialysezentren GmbH;  
hier: Schließung des Standortes Iserlohn-Letmathe (LCD Letmathe) zum 31.03.2025
21. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis 2025
22. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Bioabfallentsorgung im Märkischen Kreis 2025
23. Jahresabschluss 2023;  
hier: Zuleitung des Entwurfs des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 95 GO NRW
24. Gelegenheitsverkehre (Taxen-/Mietwagen) im Märkischen Kreis;  
hier: Erstellung eines Gutachtens zur Funktionsfähigkeit

25. 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis vom 28.06.2019
26. 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen des Märkischen Kreises vom 28.06.2019
27. Freiwillige Leistungen des Märkischen Kreises im RB 38:  
hier: Zuschüsse im Bereich Brand- und Bevölkerungsschutz (1. und 2.)/ Rettungsdienst (3.)
28. Einrichtung des Bildungsganges "Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Bildung und Betreuung" am Gertrud-Bäumer-Berufskolleg des Märkischen Kreises in Lüdenscheid
29. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Berufskollegs des Märkischen Kreises  
hier: Informationen zu den Schülerzahlen (Oktoberstatistik)
30. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für die Förderschulen des Märkischen Kreises  
hier: Informationen zu den Schülerzahlen (Oktoberstatistik)
31. Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben zwischen dem Märkischen Kreis und den kreisangehörigen Kommunen
32. Haushalt 2025 - Unterstützung unserer kreisangehörigen Kommunen durch Reduzierung der Kreisumlage  
Antrag der UWG - Kreistagsfraktion im Märkischen Kreis
33. a) Haushalt 2025;  
hier: Abschlussberatung  
b) Stellenplan für die Beamten und Tariflich Beschäftigten für das Haushaltsjahr 2025
34. Anfragen und Mitteilungen
35. Anfragen von Einwohnern

Nichtöffentlicher Teil:

1. Eröffnung der nichtöffentlichen Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Vertragsangelegenheiten
3. Anfragen und Mitteilungen
4. Presseveröffentlichungen

Lüdenscheid, 09.12.2024

gez. Marco Voge

Landrat



**B e k a n n t m a c h u n g**

**Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer vom 05.12.2024**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 bis 4 des Grundsteuergesetzes, des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 26.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke**

Nach Maßgabe des § 2 setzt die Stadt Kierspe zur Reduzierung der Wohnnebenkosten unterschiedliche Hebesätze für Wohn- und Nichtwohngrundstücke fest.

**§ 2**

**Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer**

Die Stadt Kierspe erhebt Grundsteuer mit folgenden Hundertsätzen des Steuermessbetrags oder des Zerlegungsanteils (Hebesätzen):

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft

330 v. H.

2. für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke)

1.314 v. H.

3. für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke)

657 v. H.

**§ 3**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kierspe vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 05.12.2024

Olaf Stelse  
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Öffentlich  
bestellter  
Vermessungs-  
ingenieur

Dipl.-Ing. Toralf  
Schulz



### **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenziederschrift in der Gemarkung Altena**

Anlass der Grenzvermessung ist die Neuvermessung eines vom Hochwasser betroffenen Gebietes in Altena, Gemarkung: Altena, Flur: 6 und 35. Für die Grundstücke mit den Katasterbezeichnungen Gemarkung Altena, Flur 6, Flurstücke 188 und 193 ist als ein Miteigentümer Herr Günter Dirlt im Grundbuch eingetragen.

Weil die Adresse dieses Eigentümers als Beteiligter in der Grenzvermessung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden könnte, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 24.10.2024 zur Geschäftsbuchnummer 23048-1.2 in der Zeit

**vom 06.01.2025 bis 06.02.2025**

in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieurs  
Dipl.- Ing. Toralf Schulz  
Glatzer Str. 31  
58511 Lüdenscheid**

während der nachstehenden Dienstzeiten:  
Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr  
Freitag 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung/ Amtliche Bestätigung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02351 / 5694217 erfolgen.

### **Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Glatzer Str. 31, 58511 Lüdenscheid zu erheben.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung/ Amtliche Bestätigung:**

Gegen die Abmarkung/ Amtliche Bestätigung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Lüdenscheid 06.12.2024

gez. Dipl.-Ing. Toralf Schulz  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Öffentlich  
bestellter  
Vermessungs-  
ingenieur

Dipl.-Ing. Toralf  
Schulz



### **Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Altena**

Anlass der Grenzvermessung ist die Neuvermessung eines vom Hochwasser betroffenen Gebietes in Altena, Gemarkung: Altena, Flur: 6 und 35.

Für die Grundstücke mit den Katasterbezeichnungen Gemarkung: Altena, Flur: 6 Flurstücke: 248 und 261 sind als Miteigentümer Frau Gabriele Fuchs, Frau Inge Richter und Herr Süleyman Toy im Grundbuch eingetragen. Für die Grundstücke mit den Katasterbezeichnungen Gemarkung: Altena, Flur: 6 Flurstücke: 248, 261, 265 und 269 ist als Miteigentümer Frau Birgit Matka im Grundbuch eingetragen.

Weil die Adressen dieser Eigentümer als Beteiligte in der Grenzvermessung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden könnten, ist eine Offenlegung notwendig

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 24.10.2024 zur Geschäftsbuchnummer 23048-1.3 in der Zeit

vom 06.01.2025 bis 06.02.2025

in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten  
Vermessungsingenieurs  
Dipl.- Ing. Toralf Schulz  
Glatzer Str. 31  
58511 Lüdenscheid**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Freitag 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung/ Amtliche Bestätigung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02351 / 5694217 erfolgen.

### **Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:**

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Glatzer Str. 31, 58511 Lüdenscheid zu erheben.

### **Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung/ Amtliche Bestätigung:**

Gegen die Abmarkung/ Amtliche Bestätigung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO). Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmahnung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Lüdenscheid 06.12.2024

gez. Dipl.-Ing. Toralf Schulz  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Die Gemeinde Herscheid vergibt Sondernutzungserlaubnisse für die Aufstellung von Altkleidercontainern an gemeinnützige und gewerbliche Sammler für den Zeitraum 01.02.25 bis 31.12.27.

Für die Vergabe der Stellplätze können Bewerbungen in Schriftform oder per Mail eingereicht werden.

Eine schriftliche Bewerbung kann bis zum 20.12.2024 unter der Anschrift:

Gemeinde Herscheid  
Der Bürgermeister  
Plettenberger Straße 27  
58849 Herscheid

eingereicht werden.

Bewerbungen per Mail können an die E-Mail-Adresse

[ordnungsamt@herscheid.de](mailto:ordnungsamt@herscheid.de)

gesandt werden.

Für die Vergabe hat die Gemeinde ein Standortkonzept und Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer erlassen. Voraussetzungen und Bedingungen für die Bewerbung und Einzelheiten zum Vergabeverfahren ergeben sich aus dieser Richtlinie.

Die Richtlinie hat folgenden Wortlaut:

**Standortkonzept und Ermessensrichtlinien  
für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen  
für Altkleidercontainer  
in der Gemeinde Herscheid**

### 1. Ziele

Mit den Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Gemeinde Herscheid werden die Verteilung, die Standorte und die Anzahl der Sammelcontainer geregelt.

### 2. Standortkonzept

- Die Gemeinde Herscheid sieht für gemeinnützige und gewerbliche Altkleidersammlungen Standorte auf bzw. an öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW. Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidercontainern werden anhand sachlicher Gründe mit Bezug zur Straße ausgewählt.

Mit der Aufstellung dieser Richtlinie sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Die örtliche und zahlenmäßige Festlegung von Aufstellflächen von Altkleidercontainern
- Eine eindeutige Zuordnung dieser Standorte zu verantwortlichen Unternehmen, Organisationen oder Personen, die für die Sauberkeit auch im Umfeld des Standortes zuständig sind
- Die Sicherstellung der Gleichbehandlung von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern

Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes (Schutz des Straßengrunds und des Zubehörs),
- Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen)
- Belange des Straßen- und Stadtbilds, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbilds, u. ä.)

Die Gesamtanzahl der Standorte bestimmt sich anhand der Einwohnerzahl (1000 Einwohner pro Standort). Daraus ergibt sich ein Gesamtbedarf von 6 - 7 Altkleidercontainern im Gemeindegebiet. Auf dem Gemeindegebiet stehen auch auf privaten Grundstücken, die öffentlich zugänglich sind Altkleidercontainer. Diese werden auf den Bedarf von 6 Containern nicht angerechnet. Die ausgewählten Standorte sind in der Anlage dieser Richtlinie dargestellt (Standortliste). Ein Standort kann maximal einen Altkleidercontainer aufnehmen. Weitere Standorte können bei Bedarf unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien in die Anlage aufgenommen werden.

Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in der Anlage genannt sind, wird ausgeschlossen.

### 3. Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

Sondernutzungserlaubnisse im Sinne dieser Richtlinien werden ausschließlich befristet für jeweils 3 Jahre erteilt. Die ersten Sondernutzungserlaubnisse auf Basis dieser Richtlinie werden zunächst bis zum 31.12.2027 befristet.

Um mehreren Unternehmen die Möglichkeit zu bieten, Altkleidercontainer im Gemeindegebiet aufstellen zu können sollen höchstens 50 % der Standorte auf einen Anbieter entfallen.

Die Altkleidercontainer müssen folgende Merkmale aufweisen:

- Den Namen des Erlaubnisnehmers und dessen jederzeitige telefonische Erreichbarkeit
- Eine Beschriftung „Alttextilien“ in deutlich sichtbarer Größe
- Eine Befüllbarkeit durch Schubsystem mit verlängertem Haltegriff
- Ein GS-Prüfsiegel und eine CE-Kennzeichnung
- Eine Einbruchsicherung
- Einen deutlich sichtbaren Hinweis auf das Verbot des Einstiegs in den Altkleidercontainer
- Keine kommerzielle Werbung Dritter

Die Entleerung der Altkleidercontainer sowie die Reinigung der um die Altkleidercontainer liegenden Flächen im Umkreis von fünf Metern hat entsprechend des tatsächlichen Anfalls und unter Berücksichtigung der feststellbaren Mengenentwicklung auf Kosten des Erlaubnisnehmers so häufig stattzufinden, dass eine Überfüllung nicht auftritt. Mindestens sind die Container einmal wöchentlich zu entleeren. Das Tätigwerden ist mit Datum schriftlich zu dokumentieren und bei Bedarf der Gemeinde nachzuweisen.

Die Entleerung der Altkleidercontainer und die Reinigung darf nur werktags in der Zeit von 7.00 – 19.00 Uhr stattfinden.

Die Gemeinde Herscheid ist berechtigt, den Erlaubnisnehmer zu notwendigen Zusatzentleerungen und Säuberungen aufzufordern. Dieser Aufforderung ist innerhalb von 48 Stunden nachzukommen.

### 4. Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen; Auswahl- und Vergabeverfahren

Der Beginn eines neuen Vergabeverfahrens wird mindestens zwei Monate vor Beginn der Neuvergabe auf der Internetseite der Gemeinde Herscheid ([www.herscheid.de](http://www.herscheid.de)) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis für die Standorte gem. Standortliste ist schriftlich bis zum in der Bekanntmachung veröffentlichten Datum zu stellen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Den Namen, Anschrift und Kontaktdaten des Antragstellers
- Die Benennung der beantragten Standorte
- Einen aktuellen Auszug aus dem Gewerbezentral-/Wettbewerbs- oder Vereinsregister für das genannte Unternehmen oder die gemeinnützige Organisation oder Person
- Eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Den Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung mit einer Deckungshöhe von 1.500.000 € für Personenschäden und 1.000.000 € für Sachschäden für die Dauer der Sondernutzung.
- Den Nachweis über eine gültige Anzeige nach § 18 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) im Märkischen Kreis für die gewerbliche oder gemeinnützige Sammlung
- Eine Darstellung des Erscheinungsbildes des Altkleidercontainers
- Angaben über die vorgesehenen Leerungs- und Reinigungsintervalle
- Den Nachweis über die geordnete und schadlose Verwertung des gesammelten Inhaltes der Container

Die Sondernutzungsperiode beginnt erstmals am 01.02.2025.

Nachträgliche Bewerbungen für offene Standplätze sind möglich.

Die Vergabe der Sondernutzungserlaubnisse erfolgt im Losverfahren, in dem für jeden Standort aus einem Topf mit allen Bewerbern jeweils ein Los entnommen wird. Will ein Bewerber nur eine begrenzte Anzahl von Behältern aufstellen, so wird dessen Los nach Erreichen der gewünschten Standortzahl aus dem Lostopf entfernt.

Das Ergebnis der Auslosung wird allen Antragstellern unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Der Erlaubnisnehmer darf den Standort nicht an Dritte untervermieten.

Nach Ablauf der befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis sind die Altkleidercontainer ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen, wenn keine neue, zeitlich unmittelbar anschließende Erlaubnis erteilt wurde.

Die Gemeinde Herscheid ist berechtigt, die Container auf Kosten der Erlaubnisnehmers zu entfernen, wenn der Pflicht zur Entfernung nicht nachgekommen wird.

Sofern die Sondernutzungsfläche für Maßnahmen im öffentlichen Interesse, z.B. für Straßenbaumaßnahmen benötigt wird, ist der Erlaubnisnehmer verpflichtet, die Fläche innerhalb von 2 Wochen auf eigenen Kosten temporär oder dauerhaft zu räumen.

Eine temporäre Entfernung hat der Erlaubnisnehmer entschädigungslos zu dulden. Bei dauerhaftem Wegfall der Fläche, wird die Gemeinde Herscheid die Zuteilung eines Ersatzstandortes prüfen. Der Anspruch auf einen Ersatzstandort besteht nicht.

Eine Verankerung oder Befestigung der Container im Straßenkörper darf nicht vorgenommen werden.

## 5. Übergangsregelung

Das Verfahren nach Ziffer 4 beginnt nach Inkrafttreten dieser Richtlinien für alle in der Anlage genannten Standorte.

Anschließend sind alle Altkleidercontainer auf öffentlichen Flächen im Gemeindegebiet innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen, es sei denn, das Verfahren nach Ziffer 4 teilt den Antragstellern an entsprechenden Standorten eine neue Sondernutzungserlaubnis zu.

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Ratsbeschluss der Gemeinde Herscheid vom 09.12.24 in Kraft.

Die vorstehenden Richtlinien werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herscheid, 10.12.24

Der Bürgermeister

gez.  
S C H M A L E N B A C H

## Anlage 1

### Standortliste

1. Feuerwehrgerätehaus Rärin
2. Habbeler Straße (Parkplatz Rammberghalle)
3. Friedliner Straße (PFT)
4. Gemeinschaftshalle
5. Müggenbrucher Weg (unterh. Panne-Eck)
6. Ober-Holte (Standort Glascontainer)



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### 18. Satzung vom 10.12.2024 zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid vom 24.11.2004

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), des § 5 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443), in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I. S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2023 (BGBl. I. Nr. 56), und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 2022 (BGBl. I. S. 700) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

### § 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

### § 5

#### Höhe der Abfallgebühren

(1) Die Gebühr für die Entleerung eines Abfallbehälters, den Transport, die Zuführung des Abfalls zur Wiederverwertung oder seine Beseitigung beträgt

1. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 120 l = 21,50 € und mit einem Volumen von 240 l = 43,00 € je Entleerung. Die Anzahl der Mindestentleerungen (ME) richtet sich nach der Personenzahl bzw. der Zahl der Einwohnerequivalente, die dem Behälter zugeordnet sind. Festgesetzte Einwohnerequivalente stehen den Personen gleich. Die Festsetzung der Einwohnerequivalente ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Dabei ist folgende Staffelung maßgebend:

- a) für die Benutzung eines MGB 120 l :
- |                         |       |
|-------------------------|-------|
| aa) durch eine Person   | 6 ME  |
| ab) durch zwei Personen | 12 ME |
| ac) durch drei Personen | 18 ME |
| ad) durch vier Personen | 22 ME |
- b) für die Benutzung eines MGB 240 l :
- |                           |       |
|---------------------------|-------|
| aa) durch eine Person     | 3 ME  |
| ab) durch zwei Personen   | 6 ME  |
| ac) durch drei Personen   | 9 ME  |
| ad) durch vier Personen   | 11 ME |
| ae) durch fünf Personen   | 13 ME |
| af) durch sechs Personen  | 15 ME |
| ag) durch sieben Personen | 17 ME |
| ah) durch acht Personen   | 19 ME |
2. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l und Einsammlung der Abfälle unter Verwendung von Mülleinfüllschleusen 109,20 € je Benutzer. Die Mindestbenutzung beträgt bei der Verwendung von Mülleinfüllschleusen 650 l pro Benutzer im Jahr. Festgesetzte Einwohnergleichwerte stehen den Benutzern gleich. Die Festsetzung der Einwohnergleichwerte ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- Je Einwohner und Einwohnergleichwert wird für die Benutzung der Schleusen ein Transponder ausgehändigt. Für den Transponder wird eine einmalige Gebühr von 15,00 € erhoben. Bei Rückgabe des Transponders, weil die Gebührenpflicht des Benutzers nicht mehr besteht, wird die Gebühr erstattet.
3. bei Umleerbehältern mit einem Volumen von 1100 l ohne Verwendung von Mülleinfüllschleusen 2.354,29 € jährlich bei 14-täglicher Leerung und 4.708,58 € bei wöchentlicher Leerung.
4. bei Wechselbehältern: 729,45 € je Tonne
5. für die Benutzungen, die über die Festlegungen des Benutzungszwanges nach § 6 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid hinausgehen, wird für die Entleerung eines MGB 120 l eine Gebühr von 21,50 € und bei MGB 240 l eine Gebühr von 43,00 € je Leerung erhoben.
- (2) Werden von einem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück Personen abgemeldet und erfolgt eine Neuanschließung nicht im gleichen Abfuhrsystem der Gemeinde Herscheid, dann entfallen die auf diese Personen entfallenden Pflichtbenutzungen des verwendeten Abfallbehälters und die darauf bezogenen Benutzungsgebühren. Diese können auf Antrag den Gebührenpflichtigen gutgeschrieben werden. Wenn sich die Personenzahl auf einem Grundstück dadurch verringert, dass eine Person verstirbt, dann reduziert sich vom Beginn des auf

den Todestag folgenden Monats an die festgesetzte Benutzungspflicht. Auf Antrag wird die dieser Veränderung entsprechende Gebühr anteilig gutgeschrieben.

Melden sich einzelne oder mehrere Personen innerhalb des Gemeindegebietes um, erfolgt eine Gebührenkorrektur auf Antrag.

- (3) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l oder 240 l auf Wochenendhausgrundstücken benutzt, beträgt die Zahl der Mindestentleerungen
- |                                      |      |
|--------------------------------------|------|
| a) bei der Benutzung eines MGB 120 l | 8 ME |
| b) bei der Benutzung eines MGB 240 l | 4 ME |

- (4) Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l zur Entsorgung von bis zu 8 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Jahresbenutzungsgebühr 104,81 € pro Wochenendhausgrundstück.
- Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l zur Entsorgung von bis zu 5 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Jahresbenutzungsgebühr 111,80 € pro Wochenendhausgrundstück.
- Werden Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l zur Entsorgung von mehr als 8 Wochenendhausgrundstücken gemeinsam benutzt, dann beträgt die Benutzungsgebühr 102,36 € im Jahr pro Wochenendhausgrundstück.

## § 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- |  |
|--|
| a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, |
| b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,                                    |
| c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  |

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 10.12.2024

Der Bürgermeister

gez.  
S C H M A L E N B A C H

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.